



Die Testamentsvollstreckung



Das Erbrecht, und damit das Institut der Testamentsvollstreckung, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Was die „Gründerväter“ der Bundesrepublik Deutschland aufgebaut haben, wird nun allmählich auf die nächste Generation vererbt.



Die Testamentsvollstreckung (TVg) ist eine Rechtseinrichtung, in der im Rahmen von „letztwilligen Verfügungen“ in starkem Umfang Gebrauch gemacht wird. Die Anordnung zur TVg muss dort explizit vorgenommen werden. Hier bestehen jedoch grundsätzlich verschiedene Arten der Einsetzung zum Testamentsvollstrecker (TV). Aussagen zu den Aufgaben, des Umfangs, der Dauer, der Vollmacht und nicht zuletzt der Vergütung sollten hier detailliert niedergelegt sein.

Mit der Ernennung eines TV soll sichergestellt werden, dass die vom Erblasser getroffenen „Verfügungen von Todes wegen“ unabhängig vom Willen der einzelnen Erben vollzogen werden. Persönliche Erbstreitigkeiten zwischen den am Nachlass beteiligten Personen werden so verhindert und die Nachlassauseinandersetzung wird erleichtert. Auch kann damit erreicht werden, den Nachlass während der Dauer der Testamentsvollstreckung vor Zugriffen persönlicher Gläubiger der Erben zu schützen.

Die Ernennung eines TV ist auch möglich nur für einen Teil des Nachlasses oder einen bestimmten Erbteil. Er kann auch auf einen bestimmten Erben beschränkt sein.

Grundsätzlich kann jeder, auch der Erbe, sofern er nicht Alleinerbe ist, Testamentsvollstreckung durchführen. Der Testamentsvollstrecker ist Träger und Inhaber eines dem Privatrecht zugehörigen – also nicht öffentlichen – Amtes. Kraft dieses, ihm vom Erblasser testamentarisch übertragenen Amtes, übt er seine Rechte und Pflichten zur Vollziehung des letzten Willens des Erblassers aus. Der TV handelt zwar aus eigenem Recht und in eigenem Namen unabhängig, aber im Interesse der Erben

An den TV treten Fragen des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Steuerrechts in vielseitiger Form heran. Er muss daher seine Verwaltungs- und Verfügungsrechte, seine Rechtsbeziehungen zu den Erben, Vermächtnisnehmern und zum Nachlassgericht sowie seine daraus resultierenden steuerlichen Pflichten kennen. Diese sind der entsprechenden einschlägigen Literatur zu entnehmen, bedürfen aber einer intensiven Auseinandersetzung mit diesem Thema. Die Rechte und Pflichten eines Testamentsvollstreckers regelt das BGB in den §§ 2197 ff.

Grundsätzlich muss die Einsetzung zum TV gemäß § 2202 BGB auch angenommen werden. Bei Ausschlagung oder sollte kein Testamentsvollstrecker namentlich benannt sein, wird dieser vom Nachlassgericht gemäß § 2200 BGB eingesetzt.

Der TV haftet für seine Handlungen in vollem Umfang persönlich mit seinem gesamten Vermögen gemäß § 2219 BGB. Eine Haftungsbegrenzung kann durch den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erfolgen. Hier ist i.d.R. der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation notwendig.

Zur Frage der Vergütung:

In der Literatur existieren die unterschiedlichsten Vergütungstabellen. In der Praxis findet daher häufig die Ermittlung eines Mittelwertes Anwendung. So hat der Deutsche Notarverein eine Mittelwerttabelle erstellt, deren Basis vier verschiedene weitere Tabellen beinhaltet. Ausgangspunkt bildet hier der Wert des Bruttonachlasses.

Diese Tabelle berücksichtigt keine Besonderheiten, in diesen Fällen ist immer eine individuelle Vereinbarung notwendig. Hier müssen auch die Fragen zur Gewerbesteuerpflicht und Umsatzsteuerausweis geklärt werden.



Vita

Herr **Uwe Steenbuck** hat sein Studium mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerrecht und seinen Abschluss zum **Diplom-Kaufmann** an der Universität Hamburg absolviert. Sein Zertifikat zum **Estate Planner (ebs)** erlangte er an der European Business School, der ältesten Privatuniversität Deutschlands.

Er ist seit 1996 selbständig tätig und betreut seine bundesweite Klientel in allen Fragen der **Erb- und Vermögensnachfolgeplanung** sowie der **Testamentsvollstreckung**.

Für spezielle Problemstellungen arbeitet er mit einem Netzwerk von Spezialisten aus Notaren, Anwälten, Steuer- und Unternehmensberatern zusammen.



Diplom-Kaufmann
Uwe Steenbuck

Erb- und Vermögensnachfolgeberater

Alsterstieg 73
22851 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 85 168
Mobil: 0171 / 467 29 64
Fax: 040 / 529 85 178
e-Mail: evb@uwe-steenbuck.de

<http://www.uwe-steenbuck.de>